CARE LEAVER*INNEN BEGLEITEN – ÜBERGÄNGE IN STUTTGART GESTALTEN UND VERBESSERN

DR. SEVERINE THOMAS, INSTITUT FÜR SOZIAL- UND ORGANISATIONSPÄDAGOGIK | UNIVERSITÄT HILDESHEIM

Kontakt: severine.thomas@uni-hildesheim.de

LEAVING CARE – BASICS RUND UM DAS THEMA

VORBEMERKUNG

Die stationäre Unterbringung in Wohngruppen oder Pflegefamilien ist eine der stärksten Interventionen des Staates in die Kindheit und Jugend.

LEAVING CARE: KERNHERAUSFORDERUNGEN

„Leaving Care“?

Care Leaver und Care Leaverinnen sind junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfen im Sinne der §§ 33 und 34 SGB VIII (‚Vollzeitpflege‘ und ‚Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform‘) des Kinder- und Jugendhilfegesetzes leben und sich im Übergang in ein eigenständiges Leben befinden oder bereits nicht mehr im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

LEAVING CARE: KERNHERAUSFORDERUNGEN

Phasen des Leaving Care I

Der Übergang ist nicht nur als die unmittelbare Zeit um das Ende der Unterbringung in einer Wohngruppe, Pflegefamilie oder anderen betreuten Wohnformen zu verstehen. Bereits die längerfristige Planung und Vorbereitung auf den Auszug in eine eigene Wohnung oder in eine andere (stationäre) Betreuungsform, z. B. im Rahmen der Eingliederungshilfe, zählen zu dem Prozess des ‚Leaving Care'.

Verselbstständigung?

LEAVING CARE: KERNHERAUSFORDERUNGEN

Phasen des Leaving Care II

Auch *die Zeit nach* dem Verlassen der stationären Hilfen gehört zum ‚Leaving Care'.

- Wechsel aus einer 24-Stunden-Betreuung (stationär oder mit Rufbereitschaft) in ein eigenverantwortliches Leben
- Herausforderung durch biografischen, rechtlichen und sozialen Umbruch
- Zahlreiche strukturelle Benachteiligungen
- Nachbetreuung oft nur sehr kurz (häufig nur für drei bis sechs Monate) oder gar nicht

LEAVING CARE: KERNHERAUSFORDERUNGEN

...aber nicht nur eine Phase.

Weiterhin steht der Begriff *Care Leaver* auch unabhängig von der unmittelbaren Übergangssituation für die Beschreibung und Selbstbezeichnung von Menschen mit ‚stationärer Jugendhilfeerfahrung'.

→ Leaving Care als biografisches Merkmal

"Lebensleistung" der jungen Menschen, nicht der Hilfesysteme

“25 IS THE NEW 21!“ – UND WAS BEDEUTET DIES FÜR CARE LEAVER*INNEN?

1. JUGEND – NEUE GESELLSCHAFTLICHE DIMENSIONEN

JUGEND ALS GESELLSCHAFTLICHER INTEGRATIONSMODUS

15. Kinder- und Jugendbericht (2017)

ZEITLICHE EINORDNUNG VON ÜBERGÄNGEN

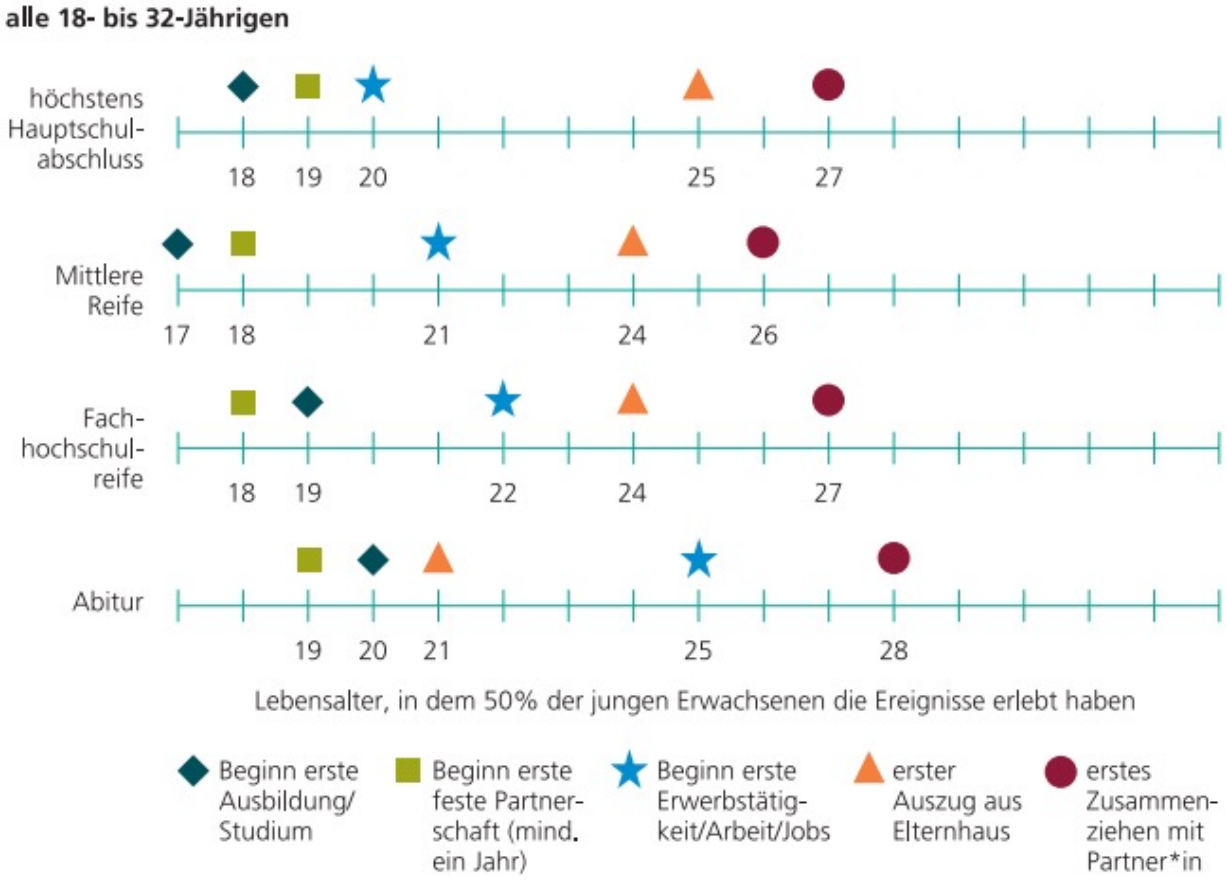

DJI-Survey, AID:A II 2014/2015, nach Berngruber/Gaupp 2017, S. 8

LEAVING CARE: KERNHERAUSFORDERUNGEN

LEAVING CARE IN KOMMUNALEN INFRASTRUKTUREN

Bildung | Wohnen | Existenzsicherung | Gesundheit

Partizipative Hilfeplanung

Vorbereitung von jungen Menschen in stationären Hilfen: z. B.
Hilfekonzepte
Leistungsvereinbarungen

Begleitung von Übergängen: z. B.
Übergangskonzepte
Kooperationen
Nutzung von Netzwerken

Nachgehende Hilfen: z. B.
Nachbetreuungsangebote
Ehemaligenarbeit
Selbstorganisationen

Gesetzliche Pflichtaufgaben im SGB VIII / weitere rechtliche Absicherung der Unterstützung des Leaving Care im KJSG

RECHTSKREISÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT

LEAVING CARE IN KOMMUNALEN INFRASTRUKTUREN

Bildung | Wohnen | Existenzsicherung | Gesundheit

Vorbereitung von jungen Menschen in stationären Hilfen: z. B.
Hilfekonzepte
Leistungsvereinbarungen

Begleitung von Übergängen: z. B.
Übergangskonzepte
Kooperationen
Nutzung von Netzwerken

Nachgehende Hilfen: z. B.
Nachbetreuungsangebote
Ehemaligenarbeit
Selbstorganisationen

Infrastrukturen auch für Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten!

RECHTSKREISÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT

KOMMUNALE INFRASTRUKTUREN – NICHT NUR EINE AUFGABE DER ÖFFENTLICHEN TRÄGER

WELCHE SCHNITTSTELLEN ZU ANDEREN RECHTSKREISEN SIND AUS IHRER SICHT AM ENDE DER STATIONÄREN HILFE ZUR ERZIEHUNG UND IM LEAVING CARE RELEVANT?

JUNGE MENSCHEN IM ÜBERGANG IM GEFLECHT UNTERSCHIEDLICHER RECHTSKREISE

Jobcenter:
Markt und Integration
SGB II / U 25

Jugendsozialarbeit:
§ 13 SGB VIII

Hilfen in besonderen soz. Schwierigkeiten:
§ 67 SGB XII

Schwer Erreichbare:
§ 16h SGB II

Berufsorientierung und Berufseinstiegsbegleitung:
§§ 48, 49 SGB III

Gesetzliche Betreuung:
BGB

Junge Menschen mit erzieherischem Bedarf:
§ 27ff. SGB VIII

BBiG: § 66
Reha
Ausbildung

Eingliederungs-hilfe:
SGB IX

....

EIN KLEINER EINBLICK IN DIE STATISTIK

Hilfebeendigungen nach Alter
stationäre Maßnahmen nach § 33 / 34 im Jahr 2019

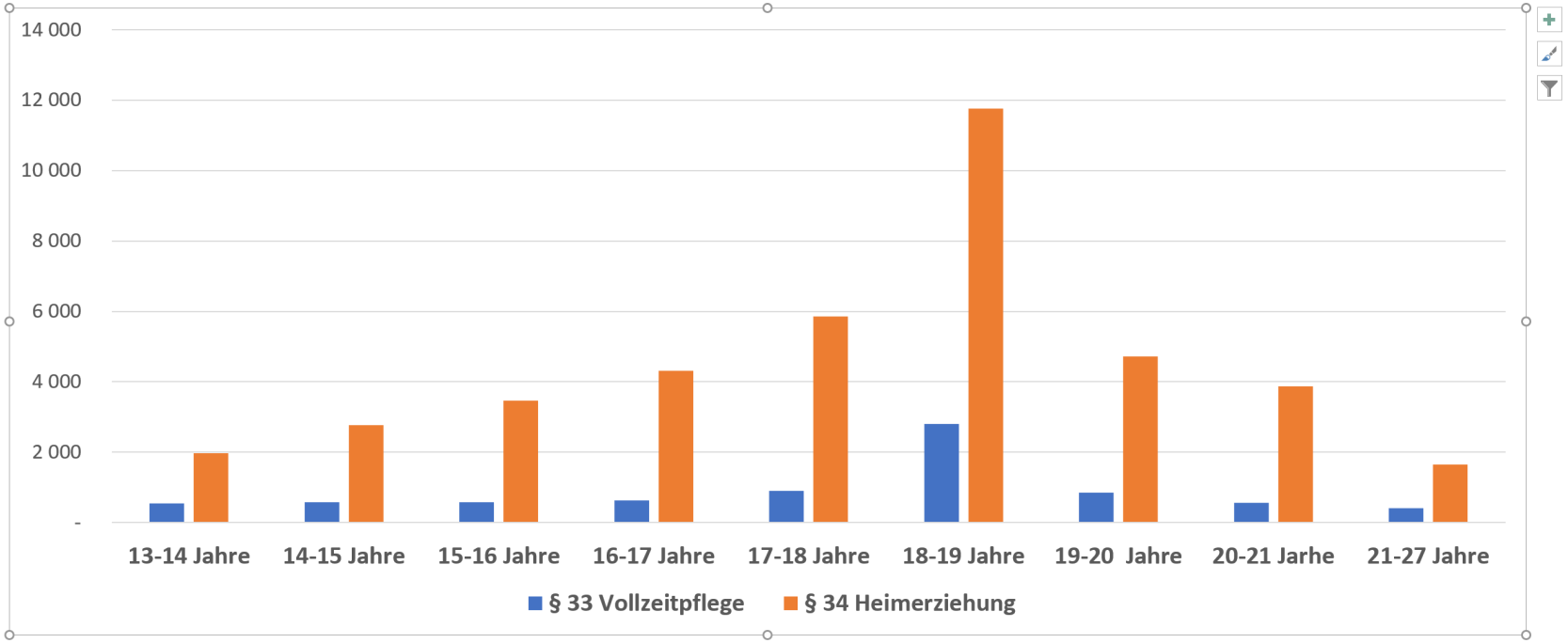

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Jugendarbeit/Publikationen/Downloads-Jugendarbeit/erzieherische-hilfe-5225112197004.pdf?__blob=publicationFile S. 27

ZU VIELE JUNGE MENSCHEN GEHEN IN DIESEM GEFLECHT VERLOREN!

WIR HABEN HÄUFIG GUTE ANGEBOTE, ABER KEINE VERNETZTEN INFRASTRUKTUREN UND VEREINBARTE VERFAHRENSWEGE FÜR DIE BEGLEITUNG JUNGER MENSCHEN IM ÜBERGANG SCHULE – BERUF // AUF DEM WEG ZU SOZIALER TEILHABE UND IN EIN EIGENSTÄNDIGES LEBEN!

4. AKTUELLE GESETZLICHE REGELUNGEN ZUM LEAVING CARE SEIT DEM KJSG

SELBSTBSTIMMUNG: **GRUNDRECHT UND FUNDAMENT EINER INKLUSIVEN, TEILHABEORIENTIERTEN KINDER- UND JUGENDHILFE**

- Ermöglichung der **Selbstbestimmung** neu im Gesetz verankert: soziale Teilhabe in den konzeptionellen, verfahrens-, leistungs- und angebotsbezogenen Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe
- Selbstbestimmung in der Intention der neuen Gesetzgebung in § 1 Abs. 3 S. 2 SGB VIII als „unhintergehbares Element der **Ermöglichung sozialer Teilhabe** von jungen Menschen anerkannt“ (Schröer 2021)
- erweitertes Teilhabeverständnis,: Barrieren, wie z. B Leben im ländlichen Raum / in Regionen mit schwachen Infrastrukturen oder diskriminierende Barrieren (Fluchtgeschichte, queere Identität u. a.)

Bisherige Fassung	Neufassung
Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	
§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	**§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**
(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.	(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten,** eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
[…]	[…]
(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere	(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,	1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
	2. **jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,**
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,	3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,	4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.	5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

KINDER- UND JUGENDHILFE – FEDERFÜHRENDE AUFGABEN BIS INS JUNGE ERWACHSENENALTER

- Entwicklungsanforderungen werden nicht schneller erreicht, nur weil sie mit dem 18. Geburtstag forciert werden! Es braucht inklusiver Infrastrukturen für junge Erwachsene.
- Hilfen bis 27 Jahre denken! Dem gesetzlichen Auftrag einer selbstbestimmten Teilhabe entsprechen.
- Eine „Fall“-Übergabe ist kein Übergang! An sog. Schnittstellen muss die Übergangsbegleitung gemeinsam gestaltet werden.

KERNELEMENTE DES KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZES (KJSG)

Rechtsfolgen für die Gestaltung des Leaving Care Prozeses:

Das KJSG lässt die Hilfe für junge Volljährige sowohl in ihrer grundsätzlichen Ausgestaltung als auch bzgl. der geltenden Altersgrenzen unverändert, hat aber das Ziel, die

- **Verbindlichkeit der Hilfe und Übergangsbegleitung**

im Sinne der jungen Menschen zu verbessern, um den Start in ein eigenverantwortliches Leben nach der Kinder- und Jugendhilfe zu erleichtern.

Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in enger Abstimmung öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe

SELBSTBSTIMMUNG: **GRUNDRECHT UND FUNDAMENT EINER INKLUSIVEN, TEILHABEORIENTIERTEN KINDER- UND JUGENDHILFE**

- Begriff Selbstbestimmung neu im Gesetz verankert: Ermöglichung sozialer Teilhabe in den konzeptionellen, verfahrens-, leistungs- und angebotsbezogenen Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe
- → erweitertes Teilhabeverständnis, z. B. Barrieren, wie z. B. mit dem Leben im ländlichen Raum und in Regionen mit schwachen Infrastrukturen oder diskriminierende Barrieren (Fluchtgeschichte, queere Identität u. a.)
- Selbstbestimmung wird in der Intention der neuen Gesetzgebung in § 1 Abs. 3 S. 2 SGB VIII als „unhintergehbares Element der Ermöglichung sozialer Teilhabe von jungen Menschen anerkannt“ (Schröer 2021).

KJSG: WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

- **Selbstbestimmung und stärkere Beteiligung in der Hilfe** (insbesondere auch in der Pflegekinderhilfe) bildet eine wesentliche Voraussetzung, die auch der Begleitung des Leaving-Care-Prozesses zugrunde gelegt werden soll.
- Mit **der Neuformulierung des § 41 SGB VIII n. F.** wurde **der Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige verbindlicher**.
- Ein **Recht auf Nachbetreuung** wurde verankert und damit eine Verpflichtung der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, diese zu ermöglichen und aktiv vorzuhalten.
- Eine Rückkehrmöglichkeit nach dem Verlassen der Erziehungshilfe wird mit der **Coming-Back-Option** (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII n. F.) auch für junge Erwachsene ausdrücklich eröffnet.
- Die **Hilfe- und Übergangsplanung** wird ausdrücklich als Teil des Hilfeauftrags formuliert, die eine bessere Verwirklichung von Beteiligungsrechten miteinschließt.

KJSG: WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

- Mit dem **eigenständigen Beratungsanspruch** von jungen Menschen wird die Rechtsstellung von jungen Menschen gestärkt. Dies kann auch für Care Leaver:innen als eine verbindlichere Ressource gewertet werden.
- **Infrastrukturen für Beschwerderechte und ombudschaftliche Beratung** insbesondere auch in der Pflegekinderhilfe sollen ausgebaut werden (§ 9a SGB VIII n. F.)
- Die Möglichkeit der **Kostenheranziehung** bei stationären Maßnahmen wurde zum 01.01.2023 **abgeschafft,** wenn auch nicht für alle Care Leaver:innen.
- Mit der **Förderung von Strukturen zur Selbstorganisation** als gesetzlichen Auftrag wird im KJSG unterstrichen, dass das Gesetz auch strukturell zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe beitragen muss.

ZENTRALE ÄNDERUNGEN IM KJSG

Verbindlicher Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII)

„Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden."

- **aktuell**: Anspruch, besteht, „solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist"
- **zukünftig**: Anspruch besteht, „solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet"
- → höhere Verbindlichkeit des Rechtsanspruchs

ZENTRALE ÄNDERUNGEN IM KJSG

Reduzierung der Kostenheranziehung auf höchstens 25 Prozent aus dem aktuellen Einkommen , § 94 Abs. 6 SGB VIII

„(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach [illegible] nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt: 1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro 2. Einkommen aus Ferienjobs, 3. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder 4. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.“

- wichtiger Beitrag für gelingende Übergänge
- Mehrheit der Careleaver und Verbände jedoch für komplette Abschaffung

WEITERE ÄNDERUNG SEIT 12 2022: ABSCHAFFUNG DER KOSTENHERANZIEHUNG FÜR JUNGE MENSCHEN!

- Keine einkommensabhängigen Kostenheranziehung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII im Rahmen der stationären und teilstationären Kinder- und Jugendhilfe mehr, auch Kostenheranziehung von Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen entfällt.
- Care Leaver*innen können somit frei über selbst erzieltes Einkommen verfügen
- Verbesserungen auch für junge Menschen, die eine Berufsausbildungsbeihilfe oder ein Ausbildungsgeld nach SGB III erhalten: die monatlichen Leistungen nach § 56 des Dritten Buches (Berufsausbildungsbeihilfe) werden bis zu einer Höhe des in § 61 Absatz 2 Satz 1 und § 62 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches für sonstige Bedürfnisse genannten Betrages (aktuell 109 Euro) und monatliche Leistungen nach § 122 des Dritten Buches (Ausbildungsgeld) bis zu einer Höhe des in § 123 Satz 1 Nummer 2, § 124 Nummer 2 und § 125 des Dritten Buches genannten Betrages (aktuell 126 Euro) ebenfalls nicht herangezogen (vgl. Juliane Meinhold 2022).

ZENTRALE ÄNDERUNGEN IM KJSG

„Coming-Back" als verbindliche Option (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII)

„Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus."

- Möglichkeit zur Rückkehr in die Hilfe auch nach Beendigung der Jugendhilfe
- unabhängig von der Dauer der Leistungsunterbrechung
- → mehr Rechtssicherheit für Praxis durch klaren Wortlaut

ZENTRALE ÄNDERUNGEN IM KJSG

Verbindliche und rechtzeitige Übergangsplanung in Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern (§ 41 Abs. 3 SGB VIII iVm § 36b SGB VIII neu)

§ 41 Abs. 3 SGB VIII
„Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend."
§ 36b Abs. 1 SGB VIII neu
„Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht."

ZENTRALE ÄNDERUNGEN IM KJSG

Verbindliche und rechtzeitige Übergangsplanung in Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern (§ 41 Abs. 3 SGB VIII iVm § 36b SGB VIII neu)

Vorgesehen ist ein dreistufiges Verfahren für den Fall der Nicht-Fortsetzung oder Beendigung der Hilfe:

1) **Prüfung durch das Jugendamt** bereits ab 1 Jahr vor voraussichtlichem Ende der Hilfe im Rahmen des Hilfeplans, ob im Hinblick auf bestehende Bedarfe ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger „in Betracht kommt“

   Beinhaltet auch: Prüfung der Kontinuitätssicherung

2) **Rechtzeitige Beratungen** mit anderen Sozialleistungsträgern und öffentlichen Stellen

3) **Verwaltungsvereinbarungen** werden getroffen, u.a. zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs sowie zu den Zielsetzungen der Leistungsgewährung

→ Jugendamt ist verantwortlich für Übergangsplanung und frühzeitige Einbindung anderer Sozialleistungsträger

ZENTRALE ÄNDERUNGEN IM KJSG

Verbindliche Nachbetreuung von Careleavern (§ 41a SGB VIII neu)

„(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.
(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.“

- Nachbetreuungsanspruch nun ausführlicher und verbindlicher geregelt
- „Bedarf entsprechende Unterstützung und Beratung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe“, bspw. Abschluss von Miet- oder Arbeitsverträgen als auch persönliche Beratung und Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen
- Kontinuität vertrauter Ansprechpartner*innen

BLICK AUF DIE PERSPEKTIVE VON CARE LEAVER*INNEN

MEHR ALS GESCHICHTEN – ERFAHRUNGEN VON CARE LEAVER*INNEN ALS REFLEXIONSAUFFORDERUNGEN FÜR DIE PRAXIS

- Valeria Anselm (2022): Das ist (nicht) mein Zuhause
- Awake – das Brückensteine Fellowship (2022): Careleaving Storys
- Carelaver e.V. (2022): Deine Recht als Care Leaver (https://www.careleaver.de/filme-von-und-fuer-careleaver/)

ZIELE VON CARE LEAVER*INNEN: ZUKUNFT DURCH BILDUNG

- Hier geht es zum Film:

https://careleaver-online.de/wp-content/uploads/2022/08/Zukunft-durch-Bildung.-Mit-Care-LeaverInnen-im-Gespraech-web.mp4

Der Kurzdokumentarfilm „Zukunft durch Bildung. Im Gespräch mit Care Leaver*innen“ zeigt auf welche Bedeutung Bildung im Hinblick auf einen gelingenden Leaving Care Prozess hat. In dem Film erzählen Care Leaver*innen von ihren Erfahrungen, davon welchen Herausforderungen sie auf ihrem Bildungsweg begegnet sind und davon wer und was ihnen dabei unterstützend zur Seite stand. Der Film entstand während eines mehrtägigen Workshops im April 2022 im Rahmen der Projekte **CareHOPe** und **StudyCare** . Aufnahmen und Schnitt durch **Martin Steimann**.

Weitere Infos unter https://careleaver-online.de/ausbildung-studium-co/studium/

NICHT OHNE JUNGE MENSCHEN: SELBSTORGANISATION UND INTERESSENVERTRETUNG

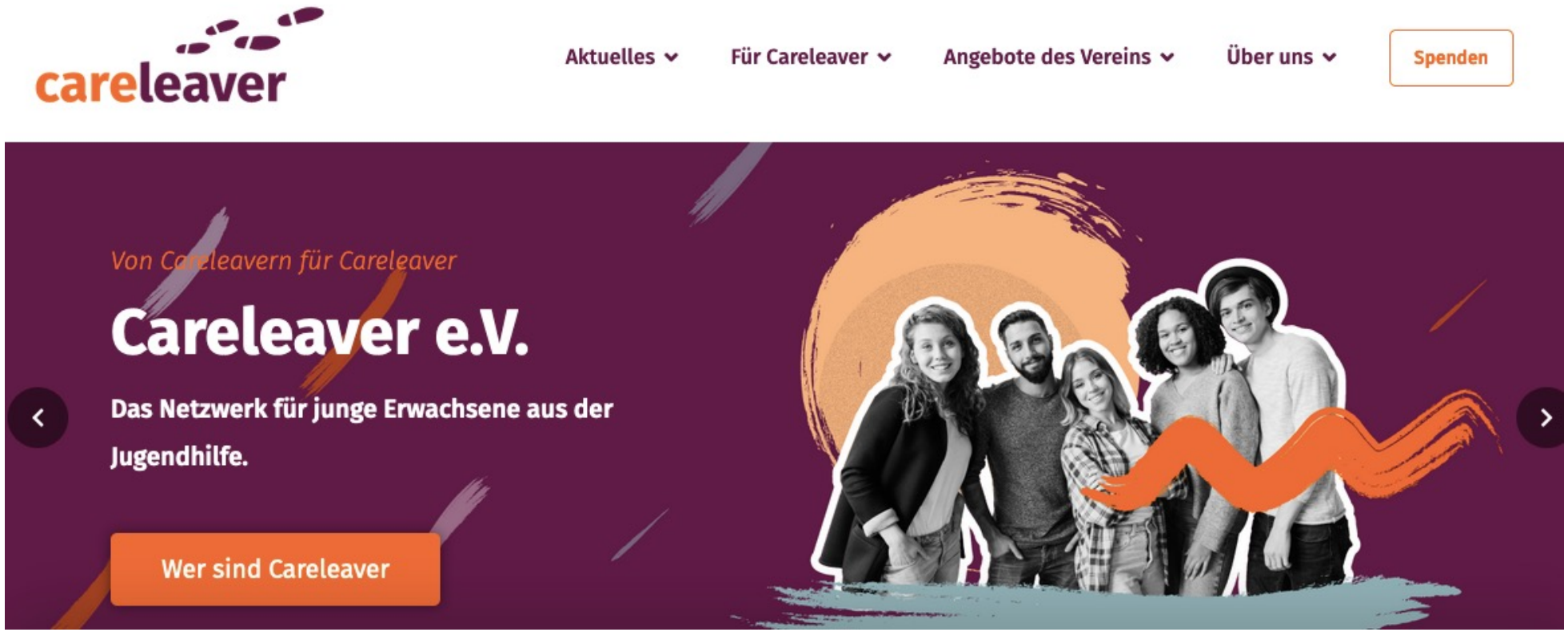

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

STUTTGART

04.08.2022 / Jugendhilfe

Neue Informationsseite für Careleaver

Careleaver sind junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfen und Pflegefamilien leben und sich im Übergang in ein eigenständiges Leben befinden oder nicht mehr im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

https://www.stuttgart.de/

CARE LEAVER ONLINE

Erwachsenwerden | Endlich 18! | Wohnen | Geld | Versicherungen | Schule | Ausbildung, Studium & Co | Mein Leben

www.careleaver-online.de